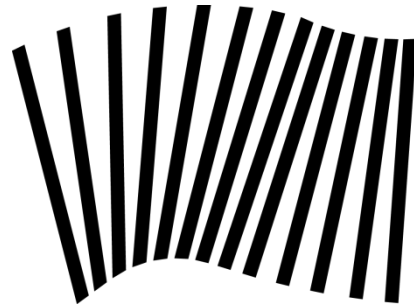


**Akkordeon Orchester  
Schwamendingen**

# **Statuten**



**20. Januar 2012**

## **Inhaltsverzeichnis**

<b>1</b>	<b>Name und Zweck</b>	<b>2</b>
<b>2</b>	<b>Mitgliedschaft</b>	<b>2</b>
<b>3</b>	<b>Uniformen</b>	<b>3</b>
<b>4</b>	<b>Organisation</b>	<b>4</b>
<b>5</b>	<b>Musikalische Leitung</b>	<b>6</b>
<b>6</b>	<b>Finanzen</b>	<b>6</b>
<b>7</b>	<b>Fondsreglement</b>	<b>7</b>
<b>8</b>	<b>Auflösung</b>	<b>8</b>
<b>9</b>	<b>Statuten</b>	<b>9</b>
<b>10</b>	<b>Schlussbestimmungen</b>	<b>9</b>

## 1 Name und Zweck

- 1.1 Unter dem Namen „Akkordeon Orchester Schwamendingen“ (AOS) besteht ein Verein gemäss Art. 60 ff des ZGB.
- 1.2 Der Sitz des Vereins ist Zürich-Schwamendingen.
- 1.3 Ziel und Aufgabe ist die Pflege und Förderung des gemeinsamen Musizierens sowie der Kameradschaft unter den Mitgliedern.

Der Verein veranstaltet Konzerte und wirkt bei öffentlichen und privaten Anlässen mit.

## 2 Mitgliedschaft

- 2.1 Als Mitglieder können natürliche und juristische Personen aufgenommen werden.
- 2.2 Die Beitrittserklärung ist schriftlich einem Vorstandsmitglied zu übergeben.

Minderjährige benötigen die Einwilligung des Inhabers der elterlichen Sorge.

Der Vorstand entscheidet über die Aufnahme und teilt dem Antragsteller den Entscheid mit.

- 2.3 Aktivmitglieder sind die Spieler. Sie werden durch Entscheid des Dirigenten den Gruppen:

- Aktive I: Fortgeschrittene
- Aktive I+: Zwischenstufe
- Aktive II: Grundstufe

zugeteilt.

Die Aktiven verpflichten sich, an den Proben regelmässig teilzunehmen. Pünktliches Erscheinen sollte selbstverständlich sein. Jedes Fernbleiben ist spätestens vor Beginn der Probe beim Dirigenten zu entschuldigen. Unentschuldigtes Fernbleiben wird mit einer Busse geahndet, die jährlich an der Generalversammlung (GV) festgelegt wird.

Auf Konzerte und besondere Anlässe hin können vom Vorstand und Dirigenten spezielle Vorschriften und Anordnungen erlassen werden.

- 2.4 Passivmitglieder sind unter Vorbehalt von Art. 2.3 und 2.5 die übrigen Mitglieder.
- 2.5 Ehrenmitglieder sind Personen, die sich in besonderer Weise um den Verein verdient gemacht haben. Sie werden auf Antrag des Vorstandes von der Generalversammlung zu Ehrenmitgliedern ernannt.
- 2.6 Die Austrittserklärung ist schriftlich dem Präsidenten zu übergeben.

Aktivmitglieder können ihren Austritt frühestens auf das Ende des zweiten der Kündigung folgenden Monats erklären. Das erhaltene Notenmaterial bleibt Vereinseigentum und ist nach erfolgtem Austritt sauber geordnet dem Dirigenten zurückzugeben.

Die Passivmitgliedschaft kann auf das Ende eines Kalenderjahres unter Beachtung einer einmonatigen Kündigungsfrist aufgehoben werden.

(Stellung ausgeschiedener Mitglieder lt. Art. 73 des ZGB).

2.7 Der Vorstand kann Aktivmitglieder, die mit berechtigter Begründung während längerer Zeit nicht an Proben teilnehmen können, von ihrer Beitragspflicht dispensieren.

2.8 Der Vorstand ist berechtigt, Mitglieder des Vereins aus wichtigen Gründen provisorisch auszuschliessen. Der definitive Ausschluss erfolgt durch den Beschluss der Generalversammlung.

Als wichtiger Grund gilt insbesondere das Handeln gegen die Interessen des Vereins.

2.9 Aktivmitglieder werden nach 10, 15, 20 und 25 Jahren Mitgliedschaft geehrt. Nach 25 Jahren kann ein Aktivmitglied der Generalversammlung als Ehrenmitglied vorgeschlagen werden.

Der Vorstand ist berechtigt, länger dauernde Dispensen von der Mitgliedschaftsdauer abzuziehen.

### **3 Uniformen**

#### **3.1 Aktive I und Aktive I+**

Die Uniform des AOS für die Aktiven I und Aktiven 1+ besteht aus:

- schwarze Hose
- weisses Hemd/Bluse
- farbiges Gilet
- schwarze Schuhe (keine Turnschuhe)

#### **3.2 Aktive II**

Die Uniform der Aktiven II besteht aus:

- schwarze Hose
- weisses Hemd/Bluse
- weinrotes Gilet
- schwarze Schuhe (keine Turnschuhe)

3.3 Die Gilets werden vom AOS zur Verfügung gestellt.

3.4 Die Gilets bleiben zu jeder Zeit Eigentum des Vereins.

3.5 Die restlichen Uniformstücke werden von den Aktivmitgliedern selbst angeschafft und bleiben zu jedem Zeitpunkt ihr Eigentum.

3.6 Der Vorstand hat das Recht, von einem Spieler die Neuanschaffung der spielereigenen Uniformstücke (gemäss Art. 3.5) zu verlangen.

- 3.7 Die Spieler sind verpflichtet, jederzeit eine komplette und saubere Uniform zu verwahren.
- 3.8 Bei Austritt aus dem Verein hat das Mitglied das Gilet chemisch gereinigt dem Vorstand abzugeben.

#### **4 Organisation**

4.1 Die Generalversammlung (GV) der Mitglieder bildet das oberste Organ des Vereins und findet im ersten Quartal jedes Jahres statt. Ausserordentliche Generalversammlungen können vom Vorstand sowie von einem Fünftel der Mitglieder beantragt werden.

4.2 Der GV obliegen insbesondere folgende Geschäfte:

- Genehmigung des Protokolls der letzten GV
- Abnahme der Jahresberichte des Präsidenten und des Dirigenten
- Genehmigung der Jahresrechnung und des Berichtes der Kontrollstelle
- Wahlen:
  - a) Präsident
  - b) Aktuar
  - c) Kassier
  - d) Allfällige weitere Mitglieder des Vorstandes (Beisitzer)
  - e) Fondskommission
  - f) Kontrollstelle (Rechnungsrevisoren)
  - g) Dirigent
- Festsetzung der Bussen für unentschuldigte Absenzen
- Festsetzung der Entschädigungen:
  - a) Vorstandsmitglieder
  - b) Dirigent
- Festsetzung der Ausgabekompetenz des Vorstandes
- Behandlung eingereicherter Anträge
- Jahresprogramm
- Ehrungen

4.3 Alle Vereinsmitglieder, die mindestens 16 Jahre alt sind, haben an der GV das gleiche Stimm- und Wahlrecht

Für Mitglieder unter 16 Jahren ist der Inhaber der elterlichen Sorge stimmberechtigt: sie können jedoch für einzelne Geschäfte, die ihre Interessen als Aktivmitglieder direkt betreffen, für voll stimmberechtigt erklärt werden.

4.4 Die Vereinsbeschlüsse werden mit dem einfachen Mehr der Stimmenden gefasst.

Bei Stimmgleichheit ist der Stichentscheid des Präsidenten ausschlaggebend.

- 4.5 Der Besuch der GV ist für Aktivmitglieder ab dem 16. Altersjahr obligatorisch.
- 4.6 Zur Leitung und Besorgung der Vereinsangelegenheiten wählt die GV den Vorstand, bestehend aus mindestens drei Mitgliedern (Aktive und/oder Passive)
- 4.7 Der Präsident vertritt den Verein nach innen und aussen, leitet die Vorstandssitzungen sowie Vereinsversammlungen und legt der GV einen schriftlichen Jahresbericht vor.
- Er zeichnet zusammen mit einem weiteren Vorstandsmitglied rechtsgültig.
- 4.8 Der Aktuar führt die Protokolle, erledigt die Vereinskorrespondenz und führt gemeinsam mit dem Kassier das Mitgliederverzeichnis.
- 4.9 Der Kassier verwaltet die Finanzen des Vereins und erstattet der Kontrollstelle, dem Vorstand sowie der GV jährlich einen schriftlichen Bericht in Form einer Bilanz- und Erfolgsrechnung. Er besorgt den regelmässigen Einzug der Mitgliederbeiträge. Für die ihm anvertraute Vereinskasse ist er persönlich haftbar.
- 4.10 Die Amtsdauer des Vorstandes beträgt ein Jahr und endet jeweils an der auf die Wahl folgenden ordentlichen GV.
- 4.11 Die Wiederwahl der einzelnen Vorstandsmitglieder ist möglich.
- 4.12 Der Vorstand hat das Recht und die Pflicht, alle Angelegenheiten des Vereins nach den Befugnissen, die die Statuten und die GV ihm einräumen, oder die nicht anderweitig geregelt sind, bestmöglich zu besorgen und die Vereinsinteressen zu vertreten.
- 4.13 Der Vorstand bestimmt ein Mitglied aus seiner Mitte zum Vizepräsidenten.
- 4.14 Vorstandsmitglieder können ihren Rücktritt schriftlich auf die jährliche GV, unter Beachtung einer dreimonatigen Kündigungsfrist, einreichen.
- 4.15 Drei Mitglieder, die nicht dem Vorstand angehören dürfen, bilden die Kontrollstelle des Vereins. Zu zweit prüfen sie die Finanzen und Rechnungen mindestens einmal pro Jahr.
- 4.16 Die Kontrollstelle erstattet der GV schriftlichen Bericht und Antrag auf die Annahme oder Rückweisung der Jahresrechnung.
- 4.17 Die Kontrollstelle wird von der GV gewählt. Die Amtsdauer beträgt mindestens zwei Jahre.

## 5 Musikalische Leitung

- 5.1 Der Dirigent ist zuständig für die musikalische und künstlerische Leitung.
- 5.2 Er legt der GV einen schriftlichen Jahresbericht über die musikalischen Leistungen des Orchesters vor.
- 5.3 Er führt die Absenzenkontrolle.
- 5.4 Die Wahl des Dirigenten erfolgt jährlich durch die GV.
- 5.5 Der Dirigent kann seinen Rücktritt schriftlich auf die der Wahl folgenden GV, unter Beachtung einer sechsmonatigen Kündigungsfrist, erklären.

## 6 Finanzen

- 6.1 Die Einnahmen des Vereins sind:
  - a) Aktivmitgliederbeiträge
  - b) Passivmitgliederbeiträge
  - c) Erträge aus Konzerten und sonstigen Anlässen
  - d) Spenden
- 6.2 Von den Mitgliedern des Vereins werden jährlich folgende Beiträge erhoben:
  - a) Aktive I Fr. 150.-
  - b) Aktive II und Aktive I+ Fr. 100.-
  - c) Passive Fr. 25.-
- 6.3 Keine Beiträge zahlen:
  - a) Ehrenmitglieder
  - b) Vorstandsmitglieder während der Dauer ihres Amtes
- 6.4 Die Ausgaben des Vereins sind:
  - a) Besoldung des Dirigenten (jährlich)
  - b) Entschädigung an die Vorstandsmitglieder (jährlich)
  - c) Ordentliche, immer wiederkehrende Ausgaben wie Lokalmiete, Musiknoten, Büromaterial, Versandkosten, Verbandsbeiträge, Sitzungsgelder, Reparaturen, etc.
  - d) Ausserordentliche Ausgaben wie Neuanschaffungen z.B. von Instrumenten, Notenständer etc.

- 6.5 Die Ausgabekompetenz des Vorstandes wird jährlich an der GV festgesetzt.
- 6.6 Die Besoldung des Dirigenten und die Entschädigungen an den Vorstand werden jährlich von der GV festgesetzt.
- 6.7 Für alle Verbindlichkeiten haftet das Vereinsvermögen.
- 6.8 Die Mitglieder haften nur im Rahmen ihrer Beitragspflicht für die statuarisch festgelegten Beiträge gegenüber dem Verein; eine persönliche Haftung der Mitglieder nach aussen besteht nicht.

## **7 Fondsreglement**

- 7.1 Durch die Schaffung eines Fonds wird ein Anteil des Vereinsvermögens der Verwaltung durch den Vorstand entzogen und einer besonderen Fondskommission übertragen.

Diese hat den Fonds gemäss den besonderen Vorschriften des Fondsreglement (nachfolgende Art. 7.2-7.5) zu verwalten.

- 7.2 Das Grundkapital des Fonds beträgt Fr. 40'000.-. Dieses wird bei der Gründung des Fonds aus dem Gewinn des 10. Eidgenössischen Harmonika- und Akkordeonmusikfestes 1988 in Zürich-Schwamendingen finanziert.

Das Grundkapital kann aus Überschüssen der Vereinsrechnung durch Beschluss der GV, welchem die Mehrheit der anwesenden Mitglieder zustimmen muss, jederzeit erhöht werden. Eine Reduktion ist jedoch nur unter den Voraussetzungen des nachfolgenden Art. 7.6 möglich.

- 7.3 Die GV kann mit einfachem Mehrheitsbeschluss die Verwaltung künftiger Spenden und Legate der Fondskommission übertragen. Diese hat solche Spenden und Legate gemäss dem Fondsreglement zu verwalten. Vorbehalten bleiben bei zweckgebundenen Spenden und Legaten die damit verbundenen Auflagen und Bedingungen.

Der Vorstand teilt den Eingang allfälliger Spenden oder Legate der Fondskommission mit, welche berechtigt ist, der GV die Unterstellung derselben unter ihre Verwaltung zu beantragen.

### **7.4 Organisation der Fondskommission**

- 7.4.1 Die Fondskommission besteht aus drei Mitgliedern, welche gleichzeitig Aktiv- oder Passivmitglieder des AOS sein müssen.

Mindestens ein Mitglied des Vorstandes, welches durch diesen jährlich bestimmt wird, gehört der Fondskommission an. Die GV wählt die weiteren Mitglieder für die Dauer eines Jahres mit steter Wiederwählbarkeit.

- 7.4.2 Die Fondskommission wählt aus ihrer Mitte einen Vorsitzenden und verteilt die sich aus der Verwaltung des Fonds ergebenden Aufgaben unter ihre Mitglieder.

Sie erstattet dem Vorstand zu Händen der GV jährlich Bericht und legt die von der Kontrollstelle geprüfte Fondsrechnung der GV zur Genehmigung vor.



## **7.5 Verwaltung des Fonds**

7.5.1 Die Fondskommission hat das im Fonds zusammengefasste Vermögen sowie dessen Erträge sorgfältig zu verwalten und die Zuwendungen gemäss nachfolgendem Art. 7.5.3 auszurichten.

7.5.2 Das Kapital des Fonds ist in erstklassigen, von der Fondskommission zu bestimmenden Schweizer Obligationen (wenn möglich mündelsicheren Wertpapieren) anzulegen und bei einer Schweizer Grossbank oder Kantonalbank zu deponieren.

Die Erträge aus dem Kapital sind bei der Bank, bei welcher die Wertschriften deponiert werden, auf einem speziellen Konto zinsbringend anzulegen, soweit sie nicht für Aufgaben gemäss Art. 7.5.3 zu verwenden sind.

7.5.3 Die Erträge aus dem Fonds sind für vereinseigene Anschaffungen, Teilnahmen an Regionalen, Eidgenössischen und ausländischen Wettspielen, sowie ausnahmsweise für die Unterstützung finanziell hilfsbedürftiger Aktivmitglieder zu verwenden.

Über die Ausrichtung von Beiträgen entscheidet die GV auf Antrag der Fondskommission.

Der Vorstand ist berechtigt, bei der Fondskommission Beiträge zu beantragen. Die Fondskommission ist verpflichtet, einen solchen Antrag zu prüfen und ihren Bericht der GV vorzulegen, welche definitiv über die Ausrichtung eines Beitrages entscheidet.

Folgende Beitragslimiten sind bei der Ausrichtung von Beiträgen im Sinne von Richtlinien zu beachten:

- Fr. 1'000.- für Regionale Wettspiele
- Fr. 2'000.- für Eidgenössische Wettspiele

Andere Beiträge, insbesondere für den Besuch ausländischer Wettspiele, sind bezüglich ihrer Höhe dem Einzelfall angepasst auszurichten.

7.6 Eine Änderung oder Aufhebung des Fondsreglements fällt in die Kompetenz der GV. Eine Änderung bzw. Aufhebung ist jedoch nicht möglich, wenn wenigstens drei Vereinsmitglieder oder ein Mitglied der Fondskommission dagegen stimmen. Das Traktandum muss allen Vereinsmitgliedern mindestens vier Wochen vor der Abstimmung an der GV sachlich begründet bekanntgegeben werden. Die Fondskommission hat zu Handen der GV eine Stellungnahme zum Änderungsantrag abzugeben.

Ausgenommen von dieser Bestimmung ist eine Erhöhung des Grundkapitals gemäss Art. 7.2, Abs. 2.

## **8 Auflösung**

8.1 Die Auflösung des Vereins kann nur durch eine GV erfolgen; hierzu bedarf es einer Dreiviertelmehrheit der anwesenden Aktivmitglieder.

8.2 Nach dem Auflösungsbeschluss wird das Vereinsvermögen liquidiert.

Der Erlös fällt einer oder mehreren örtlichen Institutionen, die vorher vom Vorstand bestimmt worden sind, zu.

## **9 Statuten**

- 9.1 Eine ganze oder teilweise Revision der Statuten kann durch eine GV bei mindestens einer Zweidrittelmehrheit der anwesenden Mitglieder beschlossen werden.

## **10 Schlussbestimmungen**

- 10.1 Diese Statuten sind an der 63. ordentlichen Generalversammlung vom 20. Januar 2012 genehmigt worden und treten ab sofort in Kraft. Sie setzen alle früheren Statuten und von der GV gefassten Beschlüsse, die nun statuarisch festgelegt sind, ausser Kraft.

- 10.2 Die aktuelle Version der Statuten ist jederzeit auf der Vereinshomepage einsehbar.

Zürich-Schwamendingen, den 20. Januar 2012

Die Präsidentin

Die Aktuarin:

Daniela Engeler

Rebecca Glauser